

Satzung vom 16.03.2023 zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 24. September 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Sundern in seiner Sitzung am 16. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 24. September 2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern, den 22.03.2023

Stadt Sundern (Sauerland)

Der Bürgermeister

gez. Willeke